



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Amstetten
z. H. des Bürgermeisters
Rathausstraße 1
3300 Amstetten

angeschlagen am: 12.12.2025
abzunehmen am: 29.12.2025

IVW3-TZ-9031501/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung
Karin Kritsch

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12547

Datum
10. Dezember 2025

Betreff

Grenzänderung zwischen den Gemeinden Amstetten und Zeillern,
beide Verwaltungs- und Gerichtsbezirk Amstetten

Bescheid

Die Niederösterreichische Landesregierung genehmigt gemäß § 7 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, die von den Gemeinden Amstetten am 26. März 2025 und Zeillern am 07. Mai 2025 nach Maßgabe des beiliegenden, mit einer Bezugsklausel versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden, Flächenverzeichnisses beschlossene Grenzänderung.

Die Grenzänderung wird gemäß § 12 Abs.4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Beginn des Kalenderjahres 2026 in Geltung gesetzt.

Begründung

Der Antrag des Grundstückeigentümers auf Ausgliederung seines Grundstückes Nr. 873/1 KG Edla, aus der Gemeinde Amstetten und Eingliederung in die Gemeinde Zeillern, leitete durch die Beschlussfassung der betroffenen, das Verfahren zur Änderung der

Gemeindegrenzen ein. Gemäß den Beschlüssen beider Gemeinden liegt das Grundstück außerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Amstetten und wird bereits infrastrukturtechnisch von der Gemeinde Zeillern versorgt und verwaltet. Die Grenzänderung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Es wurden Stellungnahmen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Oberlandesgerichtes und des Bundesministeriums für Finanzen eingeholt. Es bestehen keine Einwände.

Von der Grenzänderung sind Einwohner betroffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Dieser Bescheid muss durch zwei Wochen hindurch samt dem Flächenverzeichnis an der Amtstafel kundgemacht werden.

ergeht zur Kenntnis:

1. An die Stadtgemeinde Amstetten
z.H. des Bürgermeisters
Rathausstraße 1
3300 Amstetten

2. An die Marktgemeinde Zeillern
z.H. des Bürgermeisters
Schlossstraße 2
3311 Zeillern

NÖ Landesregierung
K a s s e r
Landesrat